



KUNDMACHUNG

Verordnung

Aufgrund des Beschlusses der Stadtvertretung der Stadt Dornbirn vom 12.11.2015 wird gemäß § 7 Abs. 3 Landes-Sicherheitsgesetz, LGBl. Nr. 61/2013, verordnet:

Im Gebiet, das im beiliegenden Lageplan, der einen integrierten Bestandteil dieses Beschlusses bildet, ausgewiesen wird, ist während der Abhaltung

- der Wochenmärkte in der Zeit von 6:30 bis 14:00 Uhr
 - der Kunsthandwerksmärkte in der Zeit von 7:00 bis 19:00 Uhr
 - des Martinimarktes in der Zeit von 8:00 bis 21:00 Uhr
 - des Christkindlemarktes in der Zeit von 13:00 bis 20:00 Uhr
 - von Gelegenheitsmärkten jeweils zu den bewilligten Marktzeiten
- auch ein nicht unter § 7 Abs. 2 Landes-Sicherheitsgesetz fallendes Betteln verboten.

Diese Verordnung tritt an dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

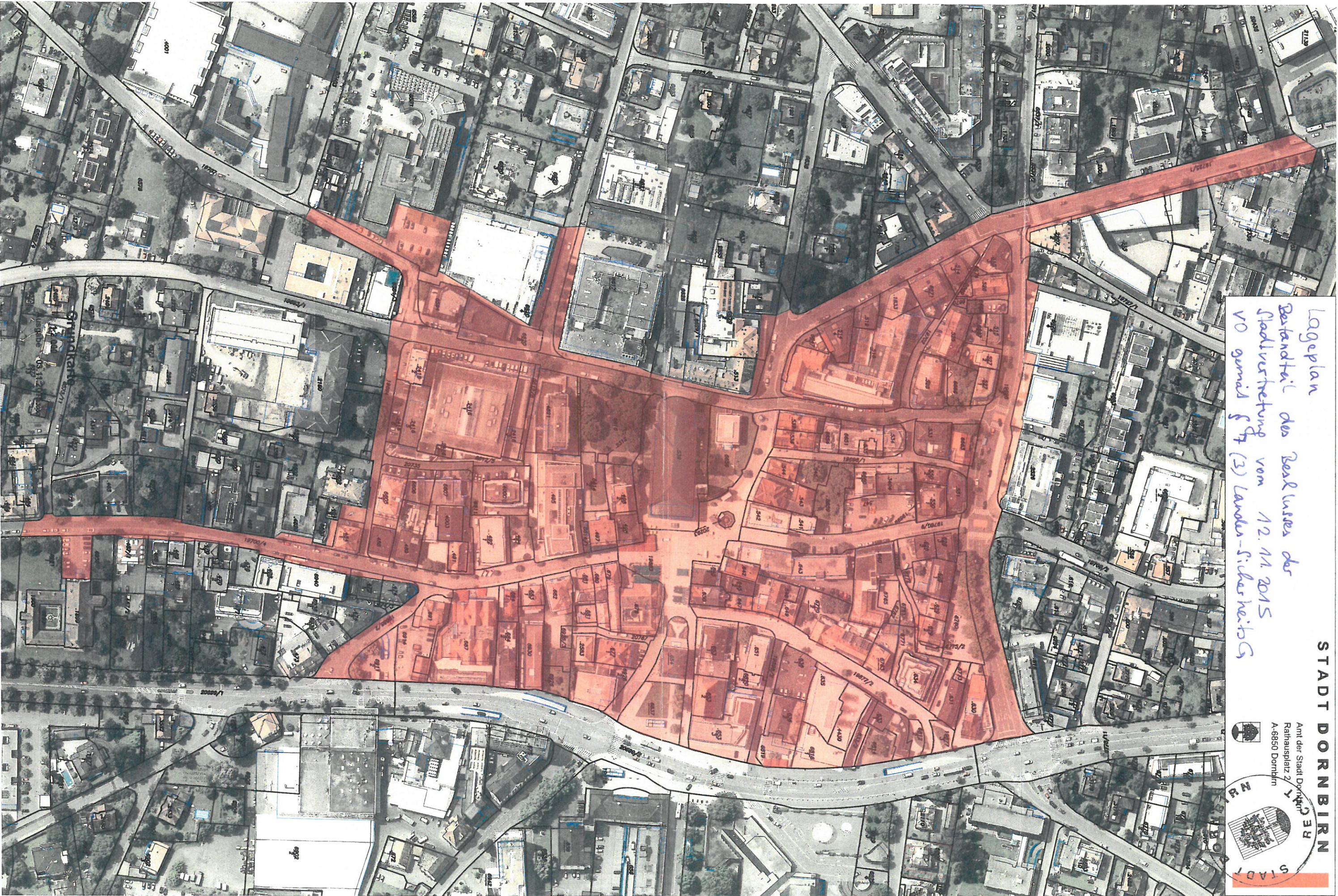


Die Bürgermeisterin:

Dipl.-Vw. Andrea Kaufmann

Angeschlagen am:

Abgenommen am:



Lageplan
Bestandteil des Realurses der
Stadterweiterung vom 12. 11. 2015
VO gemäss § 7 (3) Landes-SicherheitsG